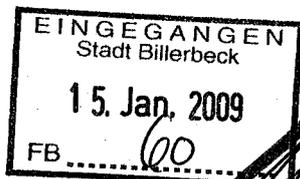


Frau  
Bürgermeisterin der  
Stadt Billerbeck

Markt 1  
48727 Billerbeck



Entwurf „Bebauungsplan Ferienpark Gut Holtmann“;

**Anträge**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

ich heiße \_\_\_\_\_ /bin Dipl. Verwaltungswirt, Erster Polizeihauptkommissar, mit Hauptwohnsitz in Dülmen. Meine Ehefrau \_\_\_\_\_ und ich sind u.a. Eigentümer eines Ferienhauses im Ferienpark Gut Holtmann (SO 1).

Nach Kenntnisnahme des öffentlich ausgelegten Entwurfes zum neuen „Bebauungsplan Ferienpark Gut Holtmann“ stelle ich folgende Anträge:

1. **Aktualisierung des Bebauungsplanes auf den Stand Dezember 2008**

**Begründung:**

Der ausgelegte Plan ist offensichtlich überaltert und darf in dieser Form nicht verabschiedet werden. Zahlreiche Häuser sind zwischenzeitlich nach Genehmigungsverfahren umgebaut, erweitert oder verändert und danach durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure neu vermessen worden. Dieser Sachstand lässt sich aus dem ausgelegten Plan nicht erkennen.

2. **Umbenennung in „Ferien- und Freizeitpark Gut Holtmann“**

**Begründung:**

Die Bezeichnung Ferienpark täuscht über die seit Jahrzehnten tatsächliche Nutzung hinweg. Die Eigentümer nutzen ihre Häuser in den Ferien, in der Freizeit und an Wochenenden. Mit der Anordnung einer reinen Feriennutzung würden die Eigentümer rechtlich bedenklich in ihren Nutzungsrechten beeinträchtigt.

3. ***Streichung des Wortes „Wochenendhaus“ in allen Begründungen und Erläuterungen und dafür Einsetzen des Wortes Ferien- und Freizeithaus***

**Begründung:**

Wie bereits zu Zf. 2 begründet, suggerieren Sie in Ihren Erläuterungen überholte, tradierte und nicht mehr zeitgemäße Freizeitinterpretationen.

Das Freizeitverhalten hat sich durch extreme Veränderungen des Arbeitsmarktes über das Wochenende hinaus sozialisiert und entwickelt. Freizeit findet intensiv und dem modernen Zeitgeist entsprechend außerhalb des Berufes zu allen möglichen und machbaren Zeiten statt, an Werktagen, an Wochenenden, an Feiertagen, in den Ferien, im Urlaub, in Kurzurlaube mit Brückentagen usw. Den Eigentümern ein Nutzungsrecht vorzuschreiben bzw. Nutzungsrechte auf Wochenenden zu beschränken ist unangemessen und verfassungsrechtlich bedenklich. Für viele Berufsgruppen im modernen Arbeitsleben bedeutet Ihre Interpretation von Nutzungsrechten eine fast vollständige Ausschaltung der Nutzung eines Hauses im Ferienpark Gut Holtmann.

4. ***Zulassung alternativer Brennstoffe für Heizwecke, insbesondere auch Holz, Pellets, Holzhackschnitzel, Bioäthanol u.a. - Streichung der Nichtzulassung für das Verbrennen von Holz***

**Begründung:**

Erst am 09.01.2009 hat die Kreishandwerkerschaft Coesfeld in ihrem Technologie-Zentrum beim Energieforum unter Beteiligung von Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft (siehe auch Billerbecker Anzeiger vom 09.01.2009) die verschiedensten modernen und zugleich umweltfreundlichen Heiztechniken, u. a. auch mit Holz, heraus gestellt. Ebenso wurde auf die entsprechenden staatlichen Fördermittel hingewiesen. Entgegen dem Zeitgeist verbieten Sie das Heizen mit Holz.

Interessant ist, dass Sie in Bebauungsgebieten der Stadt Billerbeck mit ähnlichen oder noch wesentlich schwierigeren Infrastrukturen offene Kamine und das Heizen mit Holz zulassen. Ich denke hier an die Neubaugebiete mit „Engstbebauung“ auf kleinen Grundstücken und Hanglage (Hahnenfeld) oder am „Alten Sportplatz“ (ohne Hang, dafür noch enger).

Mit Ihrer Entscheidung fixieren Sie übrigens die Hauseigentümer auf die Nutzung einer einzigen, umweltunfreundlichen und teuren Energie – STROM.

Mein Antrag auf fachgerechte Installation eines Flüssiggastankes ist übrigens vom Verwalter, Fam. Holtmann, wegen nicht vorhandener Infrastruktur (Straßen und Wege) vor 4 Jahren abgelehnt worden.

Ich halte Ihre Entscheidung für energiepolitisch kontraproduktiv, umweltunfreundlich und widersprüchlich in Bezug auf eigene Bekenntnisse zur Energiepolitik.

5. Bestandsschutz für Gebäude, Gebäudeteile, Fassaden, Dächer, Anlagen, Bepflanzungen u. ä., die auf Grund von Verwaltungsakten jeglicher Art (Genehmigungen, Abrissverfügungen) bzw. langjährige Duldungen zu Stande gekommen sind.

**Begründung**

Benachteiligungen von Eigentümern für die vom OVG Münster festgestellte Zeit der 5. Änderung des Bebauungsplans wegen Nichtigkeit und fehlerhafter Festsetzungen werden dadurch verhindert.

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass insbesondere das Gut Holtmann mit Bistro und Hallenbad integrierter Bestandteil der Ferien- und Freizeitanlage ist – traditionell Mittelpunkt, Anlaufsstelle und Kommunikationszentrum. Sonderregelungen für diesen Teil des Ferienparks sind daher eher unangemessen und unverständlich.

Für eine zeitnahe Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar.

Sehen Sie bitte diese Anträge auch als Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht nur mit der Stadt Billerbeck sympathisieren, sondern hier auch gerne ihr Leben und ihre Freizeit verbringen.